

## **TOP 9:**

---

### Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

Drucksache: 204/17

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die Schaffung von Regeln zur effektiven Abwicklung von Insolvenzen konzernangehöriger Unternehmen. Im Zentrum stehen dabei die Vorschriften über die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstandes für alle einer Unternehmensgruppe angehörigen Unternehmen (sogenannter Gruppen-Gerichtsstand) und eines Koordinationsverfahrens, für das ein Koordinationsverwalter zu bestellen ist, der eine abgestimmte Abwicklung der einzelnen Insolvenzverfahren über die Vermögen der konzernangehörigen Schuldner gewährleisten soll. Die Zuständigkeitskonzentration an einem einzigen Gericht soll darüber hinaus durch eine einheitliche Richterzuständigkeit ergänzt werden.

Nach geltendem Recht sind konzernangehörigen Unternehmen jeweils eigene Rechtsträger mit eigenen Vermögensmassen, für die jeweils eigene Insolvenzverfahren durch die Insolvenzgerichte am Ort des Sitzes des jeweiligen Unternehmens bearbeitet werden und in denen sogar verschiedene Insolvenzverwalter bestellt werden können. Diese dezentrale Bearbeitung der einzelnen, konzernangehörigen Schuldner kann zu Nachteilen führen, wenn die zu dem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Durch die Dezentralisierung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Rahmen der Insolvenzverfahren wird die Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit der Unternehmensgruppe erschwert und droht eine Verringerung der Befriedigungsinteressen der Gläubiger, insbesondere wenn die Insolvenzverwalter jeweils verschiedene, nicht aufeinander abgestimmte Verwertungsstrategien verfolgen.

Mit dem Gesetz sollen deshalb Maßnahmen ermöglicht werden, um Insolvenzverfahren über konzernangehörige Unternehmen besser und effektiver abzustimmen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 915. Sitzung am 11. Oktober 2013 zu dem, dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. So bat er, im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter anderem zu prüfen, ob die vorgesehenen Schwellenwerte, ab denen ein Schuldner nicht von untergeordneter Bedeutung für die Unternehmensgruppe ist, angehoben werden sollten. Auch forderte er, eine angemessene Reduzierung der Vergütung der Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner bei Bestellung eines Koordinationsverwalters (z. B. durch Festlegung von Abschlägen) zu prüfen, um unangemessen Schmälerungen der verteilungsfähigen Insolvenzmassen zu verhindern, vgl. BR-Drucksache 663/13 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11436) das Gesetz in einer geänderten Fassung angenommen.

Es handelt sich in der Sache im Wesentlichen um folgende Änderungen:

Die Schwellenwerte für die Begründung eines Gruppengerichtsstands wurden von zehn Prozent auf fünfzehn Prozent erhöht. Damit wurde der Prüfbitte des Bundesrates entsprochen. Im Gegenzug wurde die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Anforderung, dass alle drei Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Arbeitnehmerzahl) kumulativ überschritten werden müssen, gelockert. Hierdurch soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass insbesondere bei größeren Gruppen, die sich aus einer Vielzahl von Unternehmen zusammensetzen, die Schwellenwerte von keinem der gruppenangehörigen Schuldner erreicht werden. Zur Begründung eines Gruppengerichtsstands ist es nunmehr ausreichend, dass zwei von drei Schwellenwerten überschritten werden, wobei jedoch, um den Betriebsstandorten und den dort bestehenden Arbeitsplätzen ein größeres Gewicht einzuräumen, die Überschreitung des auf die Arbeitnehmerzahlen bezogenen Schwellenwertes zwingend ist.

Die Frage, ob auch die Komplementär GmbH in allen Gestaltungsvarianten der GmbH & Co KG die Möglichkeit hat, einen beherrschenden Einfluss auf die Kommanditgesellschaft auszuüben, ist streitig. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird der Begriff der Unternehmensgruppe daher ausdrücklich auf gesellschaftsrechtliche Konstruktionen erweitert, bei denen auch mittelbar keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist (GmbH & Co KG). Für die Anwendung der konzernrechtlichen Regelungen nach der Insolvenzordnung wird somit für die GmbH & Co KG das Bestehen einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e Absatz 1 InsO fingiert.

Neu aufgenommen wird in der Insolvenzordnung die Anforderung, dass neben den aus den (vorläufigen) Gläubigerausschüssen der gruppenangehörigen Schuldner entsandten Mitgliedern ein weiteres Mitglied des Gruppengläubigerausschusses aus dem Kreis der Vertreter der Arbeitnehmer zu bestimmen ist.

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmer stets im Gruppengläubigerausschuss vertreten sind.

Durch die Aufnahme eines weiteren Abschlagatbestands in der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung wird - entsprechend der Prüfbitten des Bundesrates - sichergestellt, dass die Einsetzung eines Verfahrenskoordinators regelmäßig nicht zu einer Mehrbelastung für die Insolvenzmasse führt. Die Tätigkeit eines Verfahrenskoordinators dient der Entlastung der einzelnen Insolvenzverwaltungen und rechtfertigt daher regelmäßig einen Abschlag von der Regelvergütung der (einzelnen) Unternehmens-Insolvenzverwaltern in Höhe der Vergütung des Verfahrenskoordinators.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

